

18. Wahlperiode

Antrag

der Fraktion der CDU

Zweiundzwanzigstes Gesetz zur Änderung des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Gesetz
zur Änderung des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes
vom

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Änderung des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes

Das Allgemeine Sicherheits- und Ordnungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 2006 (GVBl. S. 930), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juli 2016 (GVBl. S. 430), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 25 a wird ein neuer § 25 b eingefügt:

„§ 25 b

Elektronische Aufenthaltsüberwachung

(1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 1 Abs. 3 kann die Polizei eine Person dazu verpflichten, ein technisches Mittel, mit dem der Aufenthaltsort dieser Person elektronisch überwacht werden kann, ständig in betriebsbereitem Zustand am Körper bei sich zu führen und dessen Funktionsfähigkeit nicht zu beeinträchtigen, wenn

1. bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass diese Person innerhalb eines übersehbaren Zeitraums auf eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Weise eine Straftat nach §§ 89a, 89b, 129a Absatz 1 und Absatz 2 des Strafgesetzbuches begehen wird, oder
2. deren individuelles Verhalten eine konkrete Wahrscheinlichkeit dafür begründet, dass sie eine Straftat nach §§ 89a, 89b, 129a Absatz 1 und Absatz 2 des Strafgesetzbuches begehen wird,

um diese Person durch die Überwachung und Datenverwendung von der Begehung dieser Straftat abzuhalten.

(2) Die Polizei verarbeitet mit Hilfe der von der betroffenen Person mitgeführten technischen Mittel automatisiert Daten über deren Aufenthaltsort sowie über etwaige Beeinträchtigungen der Datenerhebung. Soweit es technisch möglich ist, ist sicherzustellen, dass innerhalb der Wohnung der betroffenen Person keine über den Umstand ihrer Anwesenheit hinausgehenden Aufenthaltsdaten erhoben werden. Die Daten dürfen ohne Einwilligung der betroffenen Person nur verwendet werden, soweit dies erforderlich ist für die folgenden Zwecke:

1. zur Verhütung oder zur Verfolgung von Straftaten nach §§89a, 89b, 129a Absatz 1 und Absatz 2 des Strafgesetzbuches,
2. zur Feststellung von Verstößen gegen Aufenthaltsverbote nach § 29 Absatz 2 und Kontaktverbote nach § 29 Absatz 3,
3. zur Verfolgung eines Straftat nach § 87 BKA-Gesetz,
4. zur Abwehr einer erheblichen gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer dritten Person,
5. zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der technischen Mittel.

Zur Einhaltung der Zweckbindung nach Satz 3 hat die Verarbeitung der Daten automatisiert zu erfolgen und es sind die Daten gegen unbefugte Kenntnisnahme besonders zu sichern. Die in Satz 1 genannten Daten sind spätestens zwei Monate nach ihrer Erhebung zu löschen, soweit sie nicht für die in Satz 3 genannten Zwecke verwendet werden. Jeder Abruf der Daten ist zu protokollieren. Die Protokolldaten sind nach zwölf Monaten zu löschen. Werden innerhalb der

Wohnung der betroffenen Person über den Umstand ihrer Anwesenheit hinausgehende Aufenthaltsdaten erhoben, dürfen diese nicht verwendet werden und sind unverzüglich nach Kenntnisnahme zu löschen. Die Tatsache ihrer Kenntnisnahme und Löschung ist zu dokumentieren. Die Dokumentation darf ausschließlich für Zwecke der Datenschutzkontrolle verwendet werden.

- (3) Die zuständigen Polizeibehörden des Bundes und der Ländern sowie sonstige öffentliche Stellen übermitteln der Polizei personenbezogene Daten über die betroffene Person, soweit dies zur Durchführung der Maßnahme nach den Absätzen 1 und 2 erforderlich ist. Die Polizei kann zu diesem Zweck auch bei anderen Stellen personenbezogene Daten über die betroffene Person erheben.
- (4) Zur Durchführung der Maßnahme nach Absatz 1 hat die Polizei:
 1. Daten des Aufenthaltsortes der betroffenen Person an die zuständigen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden des Bundes und der Länder weiterzugeben, wenn dies zur Verhütung oder zur Verfolgung einer Straftat nach §§ 89a, 89b, 129a Absatz 1 und 2 Strafgesetzbuches erforderlich ist,
 2. Daten des Aufenthaltsortes der betroffenen Person an die zuständigen Polizeibehörden des Bundes und der Länder weiterzugeben, sofern dies zur Durchsetzung von Maßnahmen nach Absatz 2 Satz 3 Nr. 2 erforderlich ist,
 3. Daten des Aufenthaltsortes der betroffenen Person an die zuständige Strafverfolgungsbehörden des Bundes und der Länder zur Verfolgung einer Straftat nach § 87 BKA-Gesetz weiterzugeben,
 4. Daten des Aufenthaltsortes der betroffenen Person an die zuständigen Polizeibehörden des Bundes und der Länder weiterzugeben, sofern dies zur Abwehr einer erheblichen gegenwärtigen Gefahr im Sinne von Absatz 2 Satz 3 Nr. 4 erforderlich ist,
 5. eingehende Systemmeldungen über Verstöße nach Absatz 3 Satz 3 Nummer 2 entgegenzunehmen und zu bewerten,
 6. die Ursache einer Meldung zu ermitteln; hierzu kann die Polizei Kontakt mit der betroffenen Person aufnehmen, sie befragen, sie auf den Verstoß hinweisen und ihr mitteilen, wie sie dessen Beendigung bewirken kann,
 7. eine Überprüfung der bei der betroffenen Person vorhandenen technischen Geräte auf ihre Funktionsfähigkeit oder Manipulation durchzuführen und die zu der Behebung einer Funktionsbeeinträchtigung erforderlichen Maßnahmen, insbesondere des Austausches der technischen Mittel oder von Teilen davon, einzuleiten,
 8. Anfragen der betroffenen Person zum Umgang mit den technischen Mitteln zu beantworten.

- (5) Für die Zuständigkeit für die Anordnung von Maßnahmen nach Absatz 1 gilt § 25 Absatz 5 Sätze 1 bis 4 und für die Dauer der Anordnung die Sätze 7 bis 11 entsprechend.

Die Anordnung ergeht schriftlich. In ihr sind anzugeben

1. die Person, gegen die sich die Maßnahme richtet, mit Name und Anschrift,
2. Art, Umfang und Dauer der Maßnahme sowie
3. die wesentlichen Gründe.“

2. In der Inhaltsübersicht wird in der Angabe zu § 29 nach dem Wort „Aufenthaltsverbot“ das Wort „; Kontaktverbot“ eingefügt.

3. § 29 wird wie folgt gefasst:

a) In der Überschrift wird nach dem Wort „Aufenthaltsverbot“ das Wort „; Kontaktverbot“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

aa) In Satz 1 werden vor die Wörter „zur Verhütung von Straftaten“ die Wörter „zur Abwehr einer Gefahr oder“ eingefügt.

bb) Hinter Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Die Polizei kann zusätzlich zu den Maßnahmen nach Satz 1 einer Person unter den Voraussetzungen des § 25 b Absatz 1 untersagen, sich ohne Erlaubnis der Polizei von ihrem Wohn- oder Aufenthaltsort oder aus einem bestimmten Bereich zu entfernen.“

cc) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden zu den Sätzen 3 bis 5.

c) Nach Absatz 2 wird ein neuer Absatz 3 angefügt:

„Unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 kann die Polizei zur Abwehr einer Gefahr oder zur Verhütung von Straftaten nach § 25 b Absatz 1 einer Person auch den Kontakt mit bestimmten Personen oder Personen einer bestimmten Gruppe untersagen (Kontaktverbot).“

d) Nach dem neuen Absatz 3 wird ein neuer Absatz 4 angefügt:

„Maßnahmen nach Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 dürfen außer bei Gefahr in Verzug nur auf Antrag der Behördenleitung oder ihrer Vertretung im Amt durch das Gericht angeordnet werden. § 25 Absatz 5 Sätze 3 bis 10 gelten entsprechend.“

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Begründung:

Aus dem grauenvollen Anschlag auf den Weihnachtsmarkt am Breitscheidplatz am 19. Dezember 2016, bei dem 12 unschuldige Menschen ums Leben gekommen sind und etwa 50 schwer verletzt wurden, müssen klare Konsequenzen gezogen werden. Wir können nicht so weiter machen wie bisher.

Dazu gehört, dass Personen, die von den Sicherheitsbehörden als Gefährder eingestuft wurden, mit allen rechtsstaatlich zur Verfügung stehenden Mitteln stärker beobachtet werden müssen. Für Gefährder – nicht erst verurteilte und aus der Haft entlassene Extremisten - sind die Voraussetzungen für die Anwendung einer elektronischen Aufenthaltsüberwachung zu schaffen.

Das Bundeskabinett hat am 1. Februar 2017 einen Gesetzesentwurf zur Neustrukturierung des BKA-Gesetzes beschlossen, die dem Bundeskriminalamt u.a. erlaubt eine elektrische Fußfessel anzuordnen, wenn bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Betroffene einen Anschlag begehen könnte oder sein Verhalten darauf hindeutet.

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf wird der notwendigen Umsetzung dieser Regelung im Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetz von Berlin Rechnung getragen.

Einzelbegründung:

Zu § 25b (Elektronische Aufenthaltsüberwachung)

Durch die neu eingefügte Vorschrift erhält die Berliner Polizei im Rahmen ihrer Aufgabe zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung die Befugnis, den Aufenthaltsort von Personen, von denen die Gefahr der Begehung einer terroristischen Straftat im Sinne der §§ 89a, 89b und 129a Absatz 1 und 2 des Strafgesetzbuches (§ 25b **Absatz 1**) ausgeht, elektronisch zu überwachen. Dazu kann die Polizei auf entsprechende richterliche Anordnung eine Person dazu verpflichten, ständig ein für die elektronische Überwachung des Aufenthaltsortes geeignetes technisches Mitteln („elektronische Fußfessel“) in betriebsbereitem Zustand am Körper bei sich zu führen.

Durch die neue Regelung wird ein bislang im Wesentlichen Rahmen der Führungsaufsicht (§ 68 b StGB in Verbindung mit § 463a StPO) zum Einsatz kommendes Instrument in den Bereich der Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus übernommen. Ziel dieser offenen Maßnahme ist es, den Aufenthaltsort von Personen, von denen die Gefahr der Begehung einer terroristischen Straftat im Sinne der §§ 89a, 89b und 129a Absatz 1 und 2 des Strafgesetzbuches ausgeht, ständig zu überwachen und auf diese Weise die Begehung derartiger Straftaten zu verhindern. Dabei erhöht die ständige Aufenthaltsüberwachung das

Risiko, bei Begehung von Straftaten entdeckt zu werden, und kann auf diese Weise zur Straftatenverhütung beitragen. Darüber hinaus ermöglicht die ständige Aufenthaltsüberwachung das schnelle Eingreifen von Sicherheitsbehörden zur Straftatenverhütung.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 folgt im Wesentlichen dem Vorbild des § 463a StPO, der die Befugnisse der Aufsichtsstellen bei der Führungsaufsicht sowie die von diesen einzuhaltenden datenschutzrechtlichen Vorgaben regelt.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 enthält eine Ermächtigungsgrundlage zum Informationsaustausch zwischen Bund und Ländern.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 regelt, welche Verpflichtungen der Polizei bei der Durchführung der Maßnahme nach Absatz 1 - innerhalb der Zweckbindung nach Absatz 2 Satz 3 - obliegen.

Zu Absatz 5:

Absatz 5 verweist für die Zuständigkeit der Anordnung auf § 25 Abs. 5 Sätze 1 bis 4 und für die Dauer der Anordnung auf die Sätze 7 bis 11.

Die Sätze 1 bis 4 regeln, dass die Maßnahme außer bei Gefahr in Verzug nur durch den Richter angeordnet werden dürfen. Bei Anordnung durch die Polizei bei Gefahr in Verzug, muss die Anordnung vom Gericht binnen drei Tagen bestätigt werden, anderenfalls tritt sie außer Kraft tritt.

Die Sätze 7 bis 11 regeln die Höchstdauer Anordnung von drei Monaten und deren Verlängerungsmöglichkeit auf höchstens weitere drei Monate.

Zu § 29 (neu: Kontaktverbot)

Die Änderungen ergänzen zum einen die Befugnisse der Polizei beim Aufenthaltsverbot durch das Verbot bestimmte Orte zu verlassen und zum anderen das Verbot Kontakt mit bestimmten Personen zu haben (Kontaktverbot).

Zu Absatz 2 Satz 2:

Zusätzlich zu den in Absatz 2 Satz 1 genannten Maßnahmen, kann einer Person von der Straftaten nach § 29b Absatz 1 drohen, untersagt werden, einen bestimmten Ort zu verlassen.

Zu Absatz 3:

Absatz eröffnet der Polizei die Möglichkeit, einer Person den Kontakt mit bestimmten Personen oder Personen einer bestimmten Gruppe zu untersagen (Kontaktverbot). Die Norm ist inhaltlich eng an § 68a Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 StGB angelehnt.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 enthält den Verweis auf Verfahrensbestimmungen des § 25 Abs. 5 Sätze 3-10.

Berlin, den 20. Februar 2017

Graf Dregger Rissmann
und die übrigen Mitglieder
der Fraktion der CDU

Fassungsvergleich zu § 29 ASOG

Bisherige Fassung

Neue Fassung

<u>Bisherige Fassung</u>	<u>Neue Fassung</u>
Platzverweisung; Aufenthaltsverbot	Platzverweisung; Aufenthaltsverbot; Kontaktverbot
<p>(1) Die Ordnungsbehörden und die Polizei können zur Abwehr einer Gefahr eine Person vorübergehend von einem Ort verweisen oder ihr vorübergehend das Betreten eines Ortes verbieten. Die Platzverweisung kann ferner gegen eine Person angeordnet werden, die den Einsatz der Polizei, der Feuerwehr oder von Hilfs- oder Rettungsdiensten behindert.</p> <p>(2) Die Polizei kann zur Verhütung von Straftaten einer Person untersagen, ein bestimmtes Gebiet innerhalb von Berlin zu betreten oder sich dort aufzuhalten, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass diese Person dort eine Straftat begehen wird (Aufenthaltsverbot). Das Verbot ist zeitlich und örtlich auf den zur Verhütung der Straftat erforderlichen Umfang zu beschränken. Es darf räumlich nicht den berechtigten Zugang zur Wohnung der betroffenen Person umfassen. Die Vorschriften des Versammlungsrechts</p>	<p>(1) Die Ordnungsbehörden und die Polizei können zur Abwehr einer Gefahr eine Person vorübergehend von einem Ort verweisen oder ihr vorübergehend das Betreten eines Ortes verbieten. Die Platzverweisung kann ferner gegen eine Person angeordnet werden, die den Einsatz der Polizei, der Feuerwehr oder von Hilfs- oder Rettungsdiensten behindert.</p> <p>(2) Die Polizei kann zur Abwehr einer Gefahr oder zur Verhütung von Straftaten einer Person untersagen, ein bestimmtes Gebiet innerhalb von Berlin zu betreten oder sich dort aufzuhalten, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass diese Person dort eine Straftat begehen wird (Aufenthaltsverbot). Die Polizei kann zusätzlich zu den Maßnahmen nach Satz 1 einer Person unter den Voraussetzungen des § 25 b Absatz 1 untersagen, sich ohne Erlaubnis der Polizei von ihrem Wohn- oder Aufenthaltsort oder aus einem</p>

<p>bleiben unberührt.</p>	<p>bestimmten Bereich zu entfernen. Das Verbot ist zeitlich und örtlich auf den zur Verhütung der Straftat erforderlichen Umfang zu beschränken. Es darf räumlich nicht den berechtigten Zugang zur Wohnung der betroffenen Person umfassen. Die Vorschriften des Versammlungsrechts bleiben unberührt.</p> <p>(3) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 kann die Polizei zur Abwehr einer Gefahr oder zur Verhütung von Straftaten nach § 25 b Absatz 1 einer Person auch den Kontakt mit bestimmten Personen oder Personen einer bestimmten Gruppe untersagen (Kontaktverbot).</p> <p>(4) Maßnahmen nach Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 dürfen außer bei Gefahr in Verzug nur auf Antrag der Behördenleitung oder ihrer Vertretung im Amt durch das Gericht angeordnet werden. § 25 Absatz 5 Sätze 3 bis 10 gelten entsprechend.</p>
---------------------------	--